

Zeitschrift:	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	66 (1982)
Artikel:	Geschichte des Kantons Bern seit 1798. Band 1, Helvetik Mediation Restauration
Autor:	Junker, Beat
Kapitel:	1: Bern und die französische Siegermacht
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1070933

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. KAPITEL

BERN UND DIE FRANZÖSISCHE SIEGERMACHT

1. BERNS NEUE GRENZEN

Gegen Ende März 1798 gingen die Geschäfte von der provisorischen Regierung unter Karl Albrecht von Frisching über an die eben gewählte Verwaltungskammer des Kantons. Damit gliederte sich Bern auch offiziell ein in die Ordnung der neuen Helvetischen Republik. Seit dem Übergang war wenigstens äusserlich allerhand bereinigt worden: die kurzlebigen Projekte für eine Rhodanische Republik hatten sich verflüchtigt, und damit lag Berns territorialer Bestand einigermassen fest: es verlor die Waadt, den Aargau und vorläufig auch das Oberland, das einen eigenen Kanton bildete. Dafür erhielt Bern von den ehemals gemeinsam mit Freiburg verwalteten Vogteien Schwarzenburg zugeschlagen, während Murten an Freiburg fiel, obwohl mehrere Petitionen aus dem Seebezirk den Anschluss an Bern wünschten.

Allerdings dauerte es noch einige Zeit, bis alle Unklarheiten behoben waren. Die Gemeinde Lengnau zum Beispiel hatte man bei der Einteilung der Distrikte einfach vergessen, und es brauchte im April 1798 einen besonderen Beschluss der helvetischen Räte, um die Ortschaft nachträglich mit Bern zu vereinigen, desgleichen im Mai 1798 für Wileroltigen, Golaten und Gurbrü. Diese drei Dörfer hatten nämlich im März 1798 beim allgemeinen Trubel auf eine Aufforderung aus Murten hin ihre Wahlmänner an die Versammlung des Kantons Sarine et Broye nach Payerne geschickt, ohne die Bedeutung dieses Schrittes zu ermessen. Als sie merkten, wie schlecht sie zur anderssprachigen Bevölkerung passten, war eine Korrektur nur durch einen neuen Entscheid der Legislative in Aarau möglich. Für Wileroltigen und Gurbrü entstanden dann hinterher noch einmal Schwierigkeiten in der Frage, welcher Kanton zuständig sei für Guthaben wegen Lieferungen während der Zeit, als die beiden Siedlungen zu Freiburg gehört hatten¹.

Unstimmigkeiten mit anderen Kantonen rührten davon her, dass die Behörden bei Einquartierungen, Requisitionen und Fuhrungen für die französische Armee die eigene Bevölkerung zu schonen und die Last den Nachbarn zuzuschieben suchten. Oft luden die Verhältnisse zu solchem Vorgehen geradezu ein: gegen das Oberland zu reichte Bern beispielsweise mit Steffisburg, Amsoldingen und Thierachern bis fast vor die Tore des anderen Kantonshauptortes Thun, und oft war hier das Hauptquartier französischer Abteilungen untergebracht, während die einzelnen Einheiten bereits im Nachbarkanton lagen, was den Überblick über die Zuständigkeit erschwerte. Ähnliches galt, wo Verkehrsachsen über das Gebiet bald des einen, bald des anderen Kantons führten. Deshalb forderten besonders Solothurn und gelegentlich auch Luzern von oberaargauischen Gemeinden immer wieder Leistungen, die sie eigentlich selber hätten erbringen müssen. Einen allgemein anerkannten und kompetenten Schiedsrichter für derartige Reibereien gab es beim damaligen Durcheinander noch nicht.

Angesichts solcher Verwirrung auf Landes- und Kantonsebene überrascht es kaum, dass auch Einzelpersonen oder lokale Beamte nicht immer merkten, zu welchem Kanton sie nun eigentlich gehörten und deshalb oft Eingaben an eine falsche Adresse richteten².

2. DAS VERHÄLTNIS ZU FRANKREICH

Auch nach dem Amtsantritt der helvetischen Behörden bestimmten nicht sie den Lauf des Geschehens, sondern die Franzosen. Zwar verschob sich mit den Kampfhandlungen das Gros der Armee nach Osten, und unter eigentlichen Kriegshandlungen litt fortan die Innerschweiz statt das Bernbiet. Aber immer noch blieben hier viele Truppen. Zudem lief der Nachschub zum grossen Teil über bernisches Territorium und belastete bernische Fuhrleute und Pferde.

Ende April 1798 hatte Jean-Jacques Rapinat den französischen Zivilkommissär Lecarlier abgelöst, und bereits einen Monat vorher war Brune als Obergeneral nach Italien berufen worden. Der Nachfolger Schauenburg verlegte seinen Sitz bald von Bern nach Zürich.

Er bemühte sich, Frankreich nicht allzusehr in Verruf geraten zu lassen, und forderte die Bevölkerung mehrmals auf, Übergriffe zu melden, damit er Fehlbare bestrafen könne. Doch gerade die stete Wiederholung solcher Proklamationen zeigt, wie wenig sie bei einer schlecht disziplinierten Truppe fruchteten. Die Versuchung war eben gross, zu verlangen, wonach einen gelüstete, wenn das Opfer keinen Widerstand zu leisten vermochte³. Zudem brachte auch allerhand Gelichter Frankreichs Heer in Misskredit – «une foule d'individus se disant attachés à l'armée, quoiqu'ils n'y aient aucunes fonctions», wie Schauenburg meinte. Bezeichnend ist es etwa, dass er präzisierte, die Bürger seien nicht schuldig, von jedem Infanteriebataillon mehr als vier Weibspersonen mit Lebensmitteln zu versorgen⁴.

Schauenburg setzte sich also gegen aussen für Zucht und Ordnung ein, hielt aber einzelne Übergriffe für unvermeidlich. Doch glaubte er, die Bilanz der Leistungen sei für Frankreich in jedem Falle positiv, habe es doch die Schweizer vom Joch der Aristokraten befreit, was einige Unzukömmlichkeiten wohl aufwiege.

Überhaupt suchte Schauenburg ostentativ, im Bereich des Alltags bernischen Anliegen entgegenzukommen und sich in ein günstiges Licht zu setzen. So verkündete er mit grossem Aufwand die Freilassung der in Frankreich kriegsgefangenen Berner. Er befahl, bei Befehren nach Fuhrungen auf die Zeiten grosser landwirtschaftlicher Arbeiten Rücksicht zu nehmen, und er brachte seine Soldaten vermehrt in behelfsmässig eingerichteten Kasernen unter, um so die Einquartierungen bei Privaten abzubauen. Dafür durfte er – gleich wie Rapinat und wie der französische Platzkommandant in Bern – offizielle Dankesbezeugungen und zum Teil sogar Geschenke der Berner Behörden empfangen⁵.

Auf den oberen Stufen ging man also darauf aus, die gegenseitigen Beziehungen wenigstens äusserlich korrekt zu gestalten. Weiter unten freilich blieben gelegentliche Zusammenstösse und Schlägereien nicht aus, obwohl die Munizipalität der Stadt Bern am 9. April 1798 jedermann öffentlich ermahnt hatte, «sich aller Unsittlichkeiten überhaupt, und sonderheitlich alles unhöflichen und unanständigen Betragens gegen das französische Militär, welchem wir die

gute Ordnung und Sicherheit dieser Gemeinde schuldig sind, zu müssigen». Wo es trotzdem blutige Köpfe gab, erledigten die Vorgesetzten den Vorfall öfters mit wenig Aufsehen und straften – so weit amtliche Akten darüber berichten – die Beteiligten auch auf schweizerischer Seite für damalige Begriffe eher mild. Allerdings ergaben sich freundschaftlichere Kontakte ebenfalls: am 17. August 1798 – just dem Tag, an welchem die Berner den Bürgereid schwören sollten – zerstörte ein Feuer an der Schauplatzgasse fünf Häuser. Bei den Lösch- und Rettungsarbeiten setzten sich französische Soldaten ohne Zögern den Gefahren eines Grossbrandes aus wie früher schon bei anderen Feuersbrunsten⁶.

Wo der Verkehr zwischen Frankreich und Bern über solche Beziehungen im Kleinen hinausreichte, sollte er sich eigentlich an den Dienstweg über die Behörden der Helvetischen Republik in Aarau halten. Aber mindestens bis deren Räderwerk richtig zu rollen begann, lief manches vom Oberkommandierenden oder vom Zivilkommissär und ihren Untergebenen direkt an die nahen Instanzen des Kantons und der Gemeinde Bern. So mussten im Auftrage Rappinats die Feuerschauer alle Häuser der Stadt nach französischen Emigranten durchschnüffeln, und aus Furcht vor Verbindungen Einheimischer mit geflohenen Landsleuten zensierte Frankreich zeitweise auch die Post von und nach Bern.

Dafür gratulierten Munizipalität und Verwaltungskammer von Bern den Franzosen noch separat zu ihren pompös verkündeten Siegen auf den Kriegsschauplätzen Europas, obwohl die gesamthelveticischen Instanzen diese devote Pflichtübung bereits für die gesamte Schweiz besorgt hatten, um den mächtigen Partner bei guter Laune zu halten⁷.

In der äusserlichen Anpassung an Frankreich vermied man Eile und ersetzte wohl etwa Bernisches durch Helvetisches, aber kaum durch Französisches. So drang der Vorschlag schliesslich nicht durch, den 14. Juli auch für die Schweiz zum nationalen Feiertag zu erklären als «ein jährliches Dankfest der Eroberung der Bastille, als einer Begebenheit, welcher die fränkische Republik ihre Freiheit und die helvetica Republik ihr Dasein verdankt». In den gesetzgebenden Räten hatten sich just Berner wie Ludwig Bay, Bernhard

Friedrich Kuhn oder Christian Michel aus Bönigen gegen ein solches Vorhaben gewehrt. Michel fand es «durchaus nicht am Platze, sich schon mit Volksfesten abzugeben; wir sollen Witwen und Waisen unterstützen und uns untereinander selbst freuen»⁸.

An Gesinnungen, die von Frankreich her geprägt waren, rührte auch der Berner Dekan Wyttensbach mit seiner Anfrage, ob der überlieferte Buss- und Betttag im Herbst weiterhin zu begehen sei. Nur mit Mühe brachten nun die Spitzen der Helvetischen Republik ihr Bekenntnis zur Glaubensfreiheit und ihre Reserven gegen Kirche und Geistlichkeit sowie gegen Traditionen aus dem Ancien régime unter einen Hut, und sie antworteten in den wohlgesetzten Formulierungen einer überlangen Proklamation an die Regierungstatthalter: «... Unsere Staatsverfassung erkennt das heilige Menschenrecht ungehinderter Religionsausübung an. Allein obgleich sie keinen gottesdienstlichen Versammlungen irgendeiner Religionspartei Hindernisse in den Weg leget, so kann sie doch nicht gestatten, dass unter dem Vorwand religiöser Zusammenkünfte die öffentliche Ordnung gestört und die Achtung gegen die rechtmäßigen Gewalten im Staate untergraben werde. ... So wie die Grundsätze der Revolution durch schändlichen Missbrauch zu Waffen der Verdorbenheit gegen die Tugend umgeschafft worden sind, so hat das Christenthum nur zu oft als Werkzeug der gefährlichsten Leidenschaften dienen müssen; denn auch das Christenthum hat seine Jacobiner und Schreckensmänner, wie das demokratisch-repräsentative System seine Dominicaner erzeugt⁹.»

Bei der Datierung hielt sich Bern an einen Mittelweg: es quittierte zwar Briefe französischer Stellen gemäss dem neuen Revolutionskalender des westlichen Nachbarlandes. Für die eigene Korrespondenz aber blieb es beim angestammten gregorianischen Kalender. Er lag auch den gedruckten «Brattigen» zugrunde, hier allerdings mit der modernen französischen Ordnung als Beigabe. Dabei hatte ausgerechnet in Bern eine nicht näher bezeichnete «Volksgesellschaft» viel weiter gehen und die Jahre statt von Christi Geburt an von 1798 an zählen wollen: «Für das gemeine Beste und um die unendliche Wohlthat der grossen Republik zu verewigen, sowie auch der noch immer sich regenden Oligarchie einen Faden mehr

abzuschneiden, wäre ohne Zweifel auch dienlich, wann in allen öffentlichen Acten von nun an von dem jetzigen Jahr unserer Befreiung als dem ersten zu datiren angefangen würde¹⁰.»

3. DIE KONTRIBUTION DES PATRIZIATES

Richard Feller hat am Ende des vierten Bandes seiner Berner Geschichte bereits berichtet über die Kontribution von sechs Millionen Livres, die der französische Kommissär Lecarlier dem bernischen Patriziat auferlegte sowie über den Vertrag vom 8. Floréal (= 27. April) 1798, in welchem es Gottlieb Abraham von Jenner gelang, diese Summe für die Pflichtigen auf zwei Millionen zu senken, während der Rest aus anderen Quellen beglichen werden sollte. Ungefähr um 1900 hat man den Wert des französischen Pfundes auf 97 Rappen berechnet; uns, die wir heute an Zahlen mit mehr Nullen gewöhnt sind, mag deshalb vielleicht die Auflage nicht unerträglich scheinen. Als Zusatz neben Einquartierungen, Plünderungen und anderen Heimsuchungen drückte sie aber doch. Zudem bestand das Vermögen der Patrizier oft aus Grundbesitz und aus Anlagen im Ausland, die sich beide nicht schnell und leicht in Barschaft umwandeln liessen. Da auch kaum jemand Anleihen gewährte, wurden schliesslich weniger gemünztes Geld abgeliefert als Tafelsilber und andere Wertgegenstände. Vor allem mussten die ehemals Regierenden Hypotheken aufkünden und Schulden unnachgiebiger einfordern als bisher. Damit belastete die Kontribution auch jene, die man hatte schonen wollen, indem man einzig von den Aristokraten Zahlungen verlangte. Im Februar 1799 empfahl der Regierungsstatthalter des Kantons Bern in einer Proklamation «die Barmherzigkeit der Gläubiger gegen die Schuldner, denen es bey gegenwärtiger Zeit fast unmöglich ist, zu bezahlen», und schon vorher hatte das Direktorium gefragt, «ob nicht eine Leihbank zu errichten wäre, welche für den Werth der ihr versetzten Güter Bankzedel abliefern sollte, für die sie gut stehen würde, da die Gläubiger häufig ihre Schulden einfordern, die Schuldner hingegen kein Geld erhalten können, und die Felder in zu niedrigem

Preis verkauft werden müssen». Gegen beides wandten sich aber prominente Politiker – auch Berner –, weil Papiergegeld den öffentlichen Kredit und staatliche Eingriffe in die «Heiligkeit des Eigentumsrechts und der Contracte» das Ansehen der Gesetzgeber erschüttern könnten.

Bei solchen Schwierigkeiten überrascht es nicht, dass anfangs die Termine für Ratenzahlungen selten eingehalten wurden und dass die Franzosen mit wenig zimperlichen Mitteln Druck aufsetzten. Sie hatten schon bei der Verkündung der Kontribution zwölf Geiseln mit Namen bestimmt und sie wenig später ins Ausland abgeführt. Auch verhafteten sie den Beauftragten der Verwaltungskammer Bern für Kontributionsfragen, David Rudolf Bay, mitten aus einer Wahlmännerversammlung heraus und stellten ihn unter Hausarrest. Die 25 Soldaten, die ihn bewachten, hatte er selber zu bezahlen.

Von ihrem Standpunkt aus gesehen, war die Ungeduld der Franzosen begreiflich. Einzelne ihrer Kommissäre und Kommandanten mochten fürchten, sie könnten aus Helvetien wegversetzt werden, bevor sie sich ihren Anteil an der Beute gesichert hatten. Auch benötigten die Besatzungstruppen laufend Geld, doch ging es nur schleppend ein. In der Hoffnung auf Erleichterungen zögerte mancher Berner die Zahlungen hinaus. Andere suchten sich dispensieren zu lassen mit dem Hinweis, sie hätten bereits vor dem 5. März 1798 öffentlich die Ideen der Freiheit und Gleichheit verfochten.

Es fällt nicht leicht, eine klare Bilanz in der Kontributionsangelegenheit zu ziehen; denn die Abgaben wurden mit Warenlieferungen an die französische Armee verrechnet, auch mit solchen aus den Kantonen Léman, Oberland und Aargau als ehemals bernischen Gebieten. Zudem versuchte die helvetische Zentralbehörde in ihrer Finanznot immer wieder, die Gelder für ihre eigenen Zwecke einzusetzen, was den Überblick erschwerte. Jedenfalls blieb schliesslich ein bescheidener Überschuss übrig, der sogar einige kleinere Rück erstattungen an besonders schwer betroffene Pflichtige erlaubte¹¹.

II. KAPITEL

DIE WAHL DER VERTRETER BERNS FÜR DIE RÄTE DER HELVETISCHEN REPUBLIK

1. DIE KANTONE IN DER HELVETIK

Am 22. März 1798 traten die Urversammlungen der Gemeinden im Kanton Bern zusammen, um die neue helvetische Verfassung zu genehmigen. Aber bereits zwei Tage früher hatte die provisorische Regierung unter Karl Albrecht von Frisching an General Brune gemeldet: «Le gouvernement provisoire actuel de Berne croit devoir vous annoncer, citoyen Général, que convaincu de la vérité des principes de l'égalité et de la liberté, contenus dans le nouveau projet de constitution démocratique, persuadé qu'elle est faite pour le bonheur de la nation helvétique, il vient de prendre à l'unanimité la résolution d'accepter autant qu'il lui appartient la constitution qui a été reçue à Basle le 15 mars avec les changements que vous avez trouvé bon d'y faire.»

Die Annahme bezog sich also auf den sogenannten Basler Entwurf, der in Einzelheiten abwich von der Fassung, die später in Kraft trat, was bald zu allerlei Verwirrungen führte.

Laut Artikel 1 der neuen Verfassung hatten «verschiedenartige, ausser Verhältnis ungleich grosse, und kleinlichen Localitäten oder einheimischen Vorurtheilen unterworfone Theile» die alte Eidgenossenschaft gebildet. Von nun an aber würden keine Grenzen mehr die Kantone trennen, und Gesetze oder Verordnungen der helvetischen Behörden sollten im ganzen Lande gleichmässig gelten.

Für die Ausführung der helvetischen Erlasse bezeichnete das Direktorium, das heisst die Landesexekutive, in jedem Kanton einen Regierungsstatthalter. Neben ihm wirkte eine fünfköpfige Verwaltungskammer. Sie wurde bestellt vom Wahlkorps, in welches jede Gemeinde auf hundert Einwohner einen Wahlmann abordnete. Dieses Wahlkorps erkör ebenfalls die Deputierten für die helveti-